

- sämtliche im September 1979 von der Linie IX bearbeiteten Ermittlungsverfahren gegen 249 Beschuldigte auf der Grundlage der dazu in der HA IX/8 vorhandenen Unterlagen;
- sämtliche in den Bezirksverwaltungen Cottbus, Magdeburg und Schwerin in den vergangenen Jahren bearbeiteten Ermittlungsverfahren.

Zugleich stützen die Verfasser ihre gewonnenen Ergebnisse auf jahrzehntelange eigene Erfahrungen in der Untersuchungsarbeit des MfS, sowie der selbständigen Bearbeitung einer Vielzahl von Untersuchungsvorgängen.

In der Arbeit wird der Inhalt des Grundprinzips der tschekistischen Arbeit, die Gewährleistung der Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit sowie die sich aus den Entwicklungsbedingungen ergebenden höheren Anforderungen an seine strikte Verwirklichung in der tschekistischen Arbeit, bestimmt sowie nachgewiesen, daß die Untersuchungsarbeit im MfS zugleich politisch-operative Arbeit ist und der Realisierung der Gesamtaufgabenstellung des MfS zu dienen hat. Darauf aufbauend wurden erkenntnistheoretische und strafverfahrensrechtliche Grundlagen der Wahrheitsfeststellung im Strafverfahren und in der Untersuchungsarbeit herausgearbeitet, die von tragender Bedeutung sind. In diesem Zusammenhang wird - ausgehend von der grundlegenden Zielstellung der Untersuchungsarbeit, zu allen Details der aufzuklärenden Straftat die absolute Wahrheit festzustellen und den Wahrheitswert mit Gewißheit zu bestimmen - auf Probleme und dabei auftretende Komplikationen eingegangen, die es in Einzelfällen unmöglich machen, zu allen Details einer Straftat Gewißheit zu erlangen und aufgezeigt, zu welchen Untersuchungsergebnissen Gewißheit unabdingbare Voraussetzung ist, wie sie erreichbar ist, und wie mit Arbeitsergebnissen der Linie IX zu verfahren ist, die nur relativ wahr sind und deren Wahrheitswert nur mit Wahrscheinlichkeit bestimmt werden kann.